

Besucherkonzept Heimstätte am Grambker See, Hinterm Grambker Dorfe 3, 28719 Bremen gemäß der 27. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen

Ab dem 01.06.2021 wurden weitere Regelungen durch das Gesundheitsamt der Freien Hansestadt Bremen für Besuche in den Einrichtungen der stationären Pflege angepasst. Da die Gefährdung durch das Coronavirus noch nicht vorüber ist, sind weiterhin die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Atemmaske) einzuhalten. Durch Impfungen und Schnelltests sind wieder Lockerungen möglich.

Für die Heimstätte am Grambker See gelten aktuell folgende Regelungen für Besuche:

Seit dem 21.05.2021 ist für jeden Besuch in einer Einrichtung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in schriftlicher oder elektronischer Form erforderlich. Dabei darf die Durchführung des Tests nicht länger als 24h zurückliegen. **Für vollständig geimpfte oder genesene Personen mit entsprechendem Nachweis entfällt die Testverpflichtung. (15 Tage nach der zweiten Impfung bzw. mindestens 4 Wochen bis maximal 6 Monate nach einer nachgewiesenen Infektion mit SarS-CoV-2).**

Es sollen für die Testung nach Möglichkeit eines der in Stadtgebiet gelegenen kostenlosen Testangebote in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen genutzt werden. Die Adressen, Öffnungszeiten und – soweit erforderlich – Anmeldemodalitäten sind auf der Internetseite des Bremer Gesundheitsressorts zu finden:

https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/corona/corona_ambulanz-32720

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Anmeldung können wir ggf. in der Einrichtung einen Test durchführen. Beachten Sie bitte die angebotenen Testzeiten an unserer Informationstafel: hierbei kann es zu Wartezeiten kommen.

Räumlichkeiten

Besuche sind in Bewohnerzimmern möglich sowie weiterhin im Außenbereich der Einrichtung. Grundsätzlich ist in allen Bereichen der Einrichtung ein Mund-Nasen-Schutz der Klasse FFP-2/KN 95 zu tragen und ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 m einzuhalten. Von dieser Regelungen ausgenommen sind:

- nachweislich immunisierte Besucher*innen beim Besuch nachweislich immunisierter Bewohner*innen. In diesem Fall kann auf das Einhalten der Abstandsregeln und sowie das Tragen eines Mund-Nase-Schutz verzichtet werden.

Der Kontakt zu anderen Bewohnern oder Personal ist zu vermeiden. Ein Abstand von 1,50 m zu allen Personen ist unbedingt einzuhalten. Während des Besuchs in der Einrichtung ist der Aufenthalt ausschließlich im Bewohnerzimmer erlaubt. Die Benutzung der Flure oder Gemeinschaftsbereiche für Besuche ist nicht möglich.

Besuchszeiten

Besuche können Montag bis Freitag zwischen 10.00h und 18.00h stattfinden. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Da wir aber verpflichtet sind, jeden Besuchenden zu registrieren und einzuweisen, stellen Sie sich bitte darauf ein, dass es auch mal zu Wartezeiten kommen kann.

Für Besuche mit mehr als einer Person ist eine vorherige Anmeldung erforderlich, um einschätzen zu können, ob der Besuch im Bewohnerzimmer unter Einhaltung der Hygiene und Abstandspflichten möglich ist.

Wenn es Gründe dafür gibt, dass ein Besuch nur am Wochenende stattfinden kann, ist hierfür eine telefonische Anmeldung erforderlich, um die Abwicklung der Besuche nach den vorgeschriebenen Richtlinien planen zu können. Es ist nur eine begrenzte Zahl von Besuchern in der Zeit von 10.00h bis 12.00h möglich. Bitte melden Sie sich unter der Nummer 0421/64 900-453 (Mo-Fr. 9 -14h) an.

Wenn es kurzfristig zu Personalengpässen oder anderen unvorhersehbaren Situationen (z.B. Quarantäne-Anordnungen, o.a.) kommt, behalten wir uns vor, die Besuchsmöglichkeiten ggf. auch kurzfristig wieder einzuschränken.

Registration/Anmeldung

- Besuchende melden sich am Haupteingang an.
- Durchführen einer Händedesinfektion gemäß Aushang
- Vorlegen eines Nachweises: Negativer Covid-19 Test, vollständiger Impfnachweis, Genesenen – Bescheinigung
- Ausfüllen des Registrationsformulars
- Unterweisung in den Hygienevorschriften gemäß Aushang
- Bestätigung der Einhaltung der Regeln per Unterschrift

Die Registrationsformulare werden für drei Wochen aufbewahrt.

Ein Aushang zum Datenschutz wird den Besuchenden zur Kenntnis gegeben.

Auch für Besuche im Außenbereich oder Spaziergänge außerhalb des Geländes der Einrichtung soll für eine evtl. erforderliche Kontaktverfolgung bei Auftreten eines Infektionsfalls unbedingt eine Registrierung der Besucher erfolgen. Es gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung hinsichtlich Abstands- und Hygieneregeln.

Sollten Bewohner*innen von Angehörigen zu Besuchen abgeholt werden, sind auch in diesem Fall die Registrierung und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erforderlich. Es sind auch mögliche weitere Personen, die z.B. im häuslichen Umfeld der Angehörigen getroffen werden für den Fall der Kontaktpersonennachverfolgung auf dem Registrationsformular aufzuführen.

Voraussetzungen

- Besuchende und Besuchte dürfen in den letzten 48 h keine der folgenden Symptome gehabt haben: Erkältungsanzeichen, Husten/Hustenreiz/Halskratzen, Schnupfen, Fieber/erhöhte Temperatur, Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Durchfall/Erbrechen und weitere akute Symptomatik von COVID-19, die in der Handlungsleitlinie des Gesundheitsamtes angegeben sind (3.5.1).
- Besuchende dürfen aktuell und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten oder mit dem Verdacht unter Quarantäne gestellten Personen gehabt haben.
- Besuchende dürfen nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus Covid-19-Risikogebieten eingereist sein.

Regelungen zum Verhalten und Hygiene

- Besuchende müssen vor und nach dem Besuch eine hygienische Händedesinfektion durchführen. In der Einrichtung stehen ausreichend Desinfektionsmittelpender zur Verfügung.
- Besucher, die nicht nachweislich immunisiert oder nicht in direkter Linie mit dem Bewohner verwandt sind, müssen während des gesamten Besuchs einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen (auch der besuchten Person) einhalten.
- Besuchende müssen während des gesamten Besuchs beim Passieren der gemeinschaftlichen Räume in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz der Klasse FFP-2 tragen. Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener medizinischer Indikation zulässig. In diesem Fall ist ein Schutzvisier zu tragen und der Abstand beim Besuch auf 2m zu vergrößern.
- Während des Besuchs ist der Verzehr von Speisen und Getränke nicht erwünscht.

Sonderfälle

Bei psychiatrischen oder an Demenz erkrankten Bewohnern ist die geeignete Besuchsform mit den Pflegefachkräften/Leitungskräften der Einrichtung abzuwägen, da oft die Einsichtsfähigkeit und Konzentration der Personengruppe für Hygienemaßnahmen erschwert oder gar nicht gegeben ist.

Kontakte über technische Medien wie Skype sind weiterhin nach Absprache möglich.